



# VERORDNUNG

## über die Parkierung

in der GEMEINDE FEUERTHALEN  
(Parkplatzverordnung)

---

vom 25. November 2016



## ***Inhaltsverzeichnis***

<b><i>I. Allgemeines</i></b> .....	<b>5</b>
Rechtsgrundlagen .....	5
Zweck .....	5
<b><i>II. Parkierungsgrundsatz</i></b> .....	<b>5</b>
Allgemeine Berechtigung .....	5
Bewilligungspflicht .....	5
Gesteigerter Gemeingebrauch .....	6
Bewilligung.....	6
Begriffe.....	6
<b><i>III. Parkierungssysteme</i></b> .....	<b>6</b>
Parkierungssysteme.....	6
Örtliche Parkierungseinschränkungen.....	7
Zeitliche Parkierungseinschränkungen .....	7
<b><i>IV. Dauerparkieren</i></b> .....	<b>7</b>
Parkierungsbewilligung .....	7
Gemeindeparkkarte.....	8
Berechtigungs-Kategorien Gemeindeparkkarten.....	8
Gebühren.....	8
Bewilligungsentzug .....	9
<b><i>V. Ausnahmeregelungen</i></b> .....	<b>9</b>
Anordnungen .....	9
Güterumschlag.....	9
<b><i>VI. Strafbestimmungen</i></b> .....	<b>9</b>
Verstösse/Übertretungen .....	9
<b><i>VII. Vollzug</i></b> .....	<b>9</b>
Vollzugsbestimmungen .....	9
<b><i>VIII. Schlussbestimmungen</i></b> .....	<b>9</b>

Inkraftsetzung.....	9
Aufhebung bisherigen Rechts .....	10
<b>Genehmigungshinweise .....</b>	<b>10</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>11</b>
<b>Impressum.....</b>	<b>12</b>

# I. Allgemeines

## ARTIKEL 1

### Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 und auf die Befugnis der Gemeinde, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung öffentlichen Grundes im Rahmen ihrer Sachherrschaft zu regeln, erlässt der Gemeinderat Feuerthalen die nachfolgende Parkierungsverordnung für die Gemeinde Feuerthalen und verlangt Benutzungsgebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

## ARTIKEL 2

### Zweck

#### Abs. 1

Diese Verordnung regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen der Gemeinde Feuerthalen für Tages- sowie Nachtparkierer. Insbesondere

- a) die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen innerhalb der Zonen „Parkieren mit Parkscheiben“ (weisse Parkfelder),
- b) das nächtliche Dauerparkieren auf dem gesamten Gemeindegebiet,
- c) die Gebührenpflicht,
- d) die Einteilung in Zonen.

#### Abs. 2

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Zonen im Plan „Umsetzung Parkierungskonzept“ periodisch zu überprüfen und anzupassen.

# II. Parkierungsgrundsatz

## ARTIKEL 3

### Allgemeine Berechtigung

Die Parkflächen auf öffentlichem Grund stehen grundsätzlich allen Personen zur Verfügung.

## ARTIKEL 4

### Bewilligungspflicht

#### Abs. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge aller Art über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund, Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Feuerthalen oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen (gesteigerter Gemeingebrauch gemäss Art. 5).

#### Abs. 2

Fahrzeughalter sind verpflichtet, Fahrzeuge zu melden, welche nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert werden.

#### Abs. 3

Massgebend für Parkierungsbeschränkungen tagsüber ist der vom Gemeinderat festgesetzte Plan „Umsetzung Parkierungskonzept“, sowie die örtlichen Signalisationen und Markierungen.

#### Abs. 4

Wochenaufenthalter sind den in der Gemeinde Feuerthalen wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

## **ARTIKEL 5**

### **Gesteigerter Gemeingebrauch**

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen zweimal oder häufiger auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.

## **ARTIKEL 6**

### **Bewilligung**

Abs. 1

Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Feuerthalen wohnhaften Fahrzeugenkern sowie Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern in der Gemeinde Feuerthalen erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 5 angewiesen sind und die festgelegte Gebühr entrichten.

Abs. 2

Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Abs. 3

Steht ein privater Parkplatz für die Nutzung zur Verfügung, muss dieser regelmässig genutzt werden. Ansonsten findet die Bewilligungspflicht für gesteigerten Gemeingebrauch Anwendung.

Abs. 4

Die Parkierungssysteme und die Berechtigungen entbinden nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumung usw. zu beachten.

Abs. 5

Das Abstellen von Fahrzeugen für Dritte gegen Entgelt (Bsp. Valet Parking) ist verboten.

## **ARTIKEL 7**

### **Begriffe**

Abs. 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von max. 3.5 Tonnen (inkl. gleichgestellte Fahrzeuge wie Motorräder, Quads, Twikes, Elektro-, Solarmobile, etc.).

Abs. 2

Als Besitzer gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

## **III. Parkierungssysteme**

### **ARTIKEL 8**

#### **Parkierungssysteme**

Abs. 1

Es gelangen folgende Parkierungssysteme zur örtlichen und/oder zeitlichen Beschränkung des Parkierens zur Anwendung:

- a) Zonen „Parkieren mit Parkscheiben“ mit Gemeindeparkkarten (weisse Parkfelder)
- b) Weisses Parkfelder ohne zeitliche Parkzeitbeschränkung
- c) Strassen und Plätze ohne eingezeichnete Parkplätze
- d) Nächtliches Dauerparkieren mit Gemeindeparkkarten

Abs. 2

In signalisierten Zonen „Parkieren mit Parkscheiben“ ist das Abstellen von Fahrzeugen tagsüber nur mit Parkscheibe gestattet.

## **ARTIKEL 9**

### **Örtliche Parkierungseinschränkungen**

Abs. 1

Auf den für eine beschränkte Parkierung vorgesehenen Zonen zum „Parkieren mit Parkscheiben“ (weisse Zone) sind die einzelnen Parkfelder weiss markiert.

## **ARTIKEL 10**

### **Zeitliche Parkierungseinschränkungen**

Abs. 1

Die zeitliche Einschränkung des Parkierens erfolgt bei Zonen zum „Parkieren mit Parkscheiben“ (weisse Zone) über Signalisationstafeln am Beginn und Ende der Parkzone.

Abs. 2

In Zonen „Parkieren mit Parkscheiben“ kann die zeitliche Einschränkung für Anwohner und Gewerbetreibende mittels Parkierungsbewilligung aufgehoben werden.

Abs. 3

Ausserhalb von signalisierten Zonen „Parkieren mit Parkscheiben“ ist tagsüber das Abstellen von Fahrzeugen unter Einhaltung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und dieser Verordnung zeitlich unbeschränkt gestattet.

## **IV. Dauerparkieren**

### **ARTIKEL 11**

#### **Parkierungsbewilligung**

Abs. 1

In den Zonen „Parkieren mit Parkscheiben“ (weisse Zone) kann nur zeitlich unbeschränkt Parkieren, wer eine individuelle Parkierungsbewilligung der Gemeinde besitzt.

Abs. 2

Nächtliches Dauerparkieren im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs gemäss Art. 5 ist nur für Personen gestattet, welche im Besitz einer individuellen und für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellten Parkierungsbewilligung sind.

Abs. 3

Parkierungsbewilligungen werden ausschliesslich für Fahrzeuge im Sinne von Art. 7 Abs. 1 ausgestellt. Für schwere Motorfahrzeuge (Gesamtgewicht über 3.5 Tonnen), Wohnmobile, Anhänger, Boote oder dergleichen werden keine Parkierungsbewilligungen ausgestellt.

Abs. 4

Keine der ausgegebenen Parkierungsbewilligungen verschafft dem Inhaber der Bewilligung einen verbindlichen Anspruch auf einen Parkplatz auf öffentlichem Grund.

Abs. 5

Die erworbene Parkierungsbewilligung begründet keine Haftpflicht von Seiten der Gemeinde für zugefügte Beschädigungen am Fahrzeug während der Benützung des öffentlichen Grunds.

Abs. 6

Die Parkierungsbewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Einstellplätzen auf privatem Grund, gestützt auf die kommunale Bauordnung und weitere Gesetzgebungen.

Abs. 7

Die Anzahl Parkierungsbewilligungen kann durch den Gemeinderat beschränkt werden.

## ARTIKEL 12

### Gemeindeparkkarte

Abs. 1

Eine Parkierungsbewilligung ohne zeitliche Einschränkung für Zonen „Parkieren mit Parkscheiben“ oder für das nächtliche Dauerparkieren kann von den unter Artikel 13 aufgeführten berechtigten Personen oder Institutionen als „Gemeindeparkkarte Feuerthalen“ bei der Gemeinde Feuerthalen erworben werden.

Abs. 2

Die Gemeindeparkkarte Feuerthalen berechtigt den Inhaber tagsüber in den Zonen „Parkieren mit Parkscheibe“ (weisse Zone) sowie nachts zum zeitlich nicht eingeschränkten Parkieren auf öffentlichem Grund.

Abs. 3

Eine Gemeindeparkkarte Feuerthalen kann je nach Benutzergruppe pro Tag, Monat oder Jahr erworben werden.

## ARTIKEL 13

### Berechtigungs-Kategorien Gemeindeparkkarten

Abs. 1

Berechtigte, welche eine Gemeindeparkkarte beziehen können sind:

- a) **Einwohnerinnen und Einwohner** (mit Niederlassung oder Wochenaufenthalter), welche ihr Fahrzeug über Nacht auf öffentlichem Grund in der Gemeinde abstellen und/oder ihr Fahrzeug tagsüber in einer Zone „Parkieren mit Parkkarte“ (weisse Zone) parkieren möchten. Diese „Einwohner-Parkkarte“ hat ihre Gültigkeit während des Tages in sämtlichen Zonen „Parkieren mit Parkkarte“ (weisse Zone) sowie nachts in der gesamten Gemeinde.
- b) **Gewerbebetriebe**, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in Feuerthalen haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben. Die „Gewerbe-Parkkarte“ ist in ihrer Gültigkeit den Einwohner-Parkkarten gleichgestellt.
- c) Personen, die ihren **Arbeitsplatz** in Feuerthalen haben (Bezug über Arbeitgeber). Die „Angestellten-Parkkarte“ ist in ihrer Gültigkeit den Einwohner-Parkkarten gleichgestellt.

Abs. 2

Weitere Personen, insbesondere Besucher, Handwerker, usw. können Tages-Parkkarten beziehen.

Abs. 3

Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat Ausnahmbewilligungen erteilen.

## ARTIKEL 14

### Gebühren

Abs. 1

Der Gemeinderat setzt die Gebühren und die zeitlichen Parkierungsbeschränkungen für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Feuerthalen in separaten Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Parkierung in der Gemeinde Feuerthalen fest.

Abs. 2

Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während dem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten für sein Fahrzeug besass.

Abs. 3

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch zu prüfen und anzupassen.

Abs. 4

Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Feuerthalen.



## **ARTIKEL 15**

### **Bewilligungsentzug**

Abs. 1

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Gemeindeparkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Abs. 2

Bei einem Entzug aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Gemeindeparkkarte entfällt die Rückerstattung jeglicher Gebühren.

Abs. 3

Die Zuständigkeit für einen Bewilligungsentzug liegt beim Gemeinderat.

## **V. Ausnahmeregelungen**

### **ARTIKEL 16**

#### **Anordnungen**

Abweichende behördliche oder polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Veranstaltungen, Umzüge, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten usw. sind zwingend Folge zu leisten.

### **ARTIKEL 17**

#### **Güterumschlag**

Für den blossen Güterumschlag ist keine Gebühr zu entrichten.

## **VI. Strafbestimmungen**

### **ARTIKEL 18**

#### **Verstösse/Übertretungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (OBV) bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

## **VII. Vollzug**

### **ARTIKEL 19**

#### **Vollzugsbestimmungen**

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich und trifft die erforderlichen Anordnungen. Er bezeichnet die dafür zuständige Stelle.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **ARTIKEL 20**

#### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

## ARTIKEL 21

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. Juni 1982 aufgehoben sowie alle mit der neuen Regelung in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

### **Genehmigungshinweise**

Die vorstehende Verordnung über die Parkierung in der Gemeinde Feuerthalen wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 19. September 2016 mit GRB 2016-129 verabschiedet
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 genehmigt.

#### **GEMEINDERAT FEUERTHALEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:



Jürg Grau



Markus Strobl

Vom Gemeinderat Feuerthalen mit GRB 2017-91 vom 12. Juni 2017 auf den 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt.

#### **GEMEINDERAT FEUERTHALEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:



Jürg Grau



Markus Strobl

## **Stichwortverzeichnis**

Allgemeine Parkierungsberechtigung.....	5	Grundsatz .....	5
Allgemeines .....	5	Güterumschlag .....	9
Anordnungen .....	9	Inhaltsverzeichnis .....	3
Ausnahmeregelungen .....	9	Inkraftsetzung .....	9
Begriffe.....	6	Örtliche Parkierungseinschränkungen .....	7
Berechtigungs-Kategorien .....	8	Parkierungsbewilligung.....	7
Bewilligung.....	6	Parkierungssysteme .....	6
Bewilligungsentzug .....	9	Rechtsgrundlagen.....	5
Bewilligungspflicht .....	5	Strafbestimmungen .....	9
Bisheriges Recht.....	10	Übertretungen.....	9
Dauerparkieren .....	7	Verstöße .....	9
Gebühren .....	8	Vollzugsbestimmungen .....	9
Gemeindeparkkarte .....	8	Zeitliche Parkierungseinschränkungen .....	7
Gemeingebrauch .....	6	Zweck.....	5
Genehmigungshinweise .....	10		

## Impressum

Titel: Verordnung über die Parkierung in der Gemeinde Feuerthalen  
Herausgeber: Gemeinderatskanzlei  
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen  
Telefon: 052 647 47 47  
Fax: 052 647 47 48  
E-Mail: [kanzlei@feuerthalen.ch](mailto:kanzlei@feuerthalen.ch)  
Website: [www.feuerthalen.ch](http://www.feuerthalen.ch)  
Textstand: 12. Juni 2017  
Datei: G:\GS\Erlasse\Parkplatzverordnung\2016\Entwürfe\Parkplatzverordnung  
Gemeinde Feuerthalen\_2017-06-12.docx